



Neufassung



der Gebührenordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten und den Außenbereich des Museumszentrums Lorsch

Gemäß Beschluss des Magistrats 22.03.2010 wird folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten und den Außenbereich des Museumszentrums Lorsch beschlossen:

A) BENUTZUNG DES PAUL-SCHNITZER-SAALES

1. Allgemeine überörtliche Veranstaltungen

- | | |
|---------------------------------------|-----------------------|
| a) bei Erheben eines Eintrittsgeldes | 125,00 € bis 200,00 € |
| b) ohne Erheben eines Eintrittsgeldes | 75,00 € |
| c) Kautions | 200,00 € |

2. Ausstellungen, sofern nach der Benutzungsordnung zugelassen

- | | | |
|---------------------|-----------|----------------------|
| a) gewerblicher Art | - pro Tag | 75,00 € bis 125,00 € |
| b) kultureller Art | - pro Tag | 0,00 € bis 50,00 € |
| c) Kautions | | 200,00 € |

3. Theaterveranstaltungen und sonstige gesellige Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen

- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| a) bei Erheben eines Eintrittsgeldes | 75,00 € |
| b) ohne Erheben eines Eintrittsgeldes | 0,00 € bis 50,00 € |
| c) Kautions | 200,00 € |

- | | |
|--|-----------------------|
| 4. a) Betriebsfeiern und Veranstaltungen ähnlicher Art | 150,00 € bis 200,00 € |
| b) Kautions | 200,00 € |

5. Filmvorführungen und Vorträge

- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| a) bei Erheben von Eintrittsgeld | 75,00 € |
| b) ohne Erheben eines Eintrittsgeldes | 0,00 € bis 50,00 € |
| c) Kaution | 200,00 € |

- | | | |
|--|-----------|----------------------|
| 6. a) Konferenzen, Tagungen und Veranstaltungen verschiedener Art, soweit sie nicht im öffentlichen Interesse stehen | -pro Tag- | 75,00 € bis 250,00 € |
| b) Kaution | | 200,00 € |

- | | |
|----------------------|----------|
| 7. a) Private Feiern | 200,00 € |
| b) Kaution | 400,00 € |

8. Sofern der Saal durch Bedienstete der Stadt Lorsch eingerichtet wird (Aufstellen von Tischen und Stühlen, Aufstellen von Podien und Podesten, Anbringen von Dekorationsmaterial, usw.)

sind pro Arbeitskraft und Stunde vom Veranstalter zu zahlen 35,00 €

B) BENUTZUNG DES FOYERS

1. Allgemeine überörtliche Veranstaltungen

- | | |
|---------------------------------------|----------------------|
| a) bei Erheben eines Eintrittsgeldes | 57,00 € bis 100,00 € |
| b) ohne Erheben eines Eintrittsgeldes | 50,00 € |
| c) Kaution | 100,00 € |

2. Ausstellungen, sofern nach der Benutzungsordnung zugelassen

- | | | |
|---------------------|-----------|---------------------|
| a) gewerblicher Art | - pro Tag | 50,00 € bis 75,00 € |
| b) kultureller Art | - pro Tag | 0,00 € bis 50,00 € |
| c) Kaution | | 100,00 € |

3. Sofern das Foyer durch Bedienstete der Stadt Lorsch eingerichtet wird (Aufstellen von Tischen und Stühlen, Aufstellen von Podien und Podesten, Anbringen von Dekorationsmaterial, usw.)

sind pro Arbeitskraft und Stunde vom Veranstalter zu zahlen 35,00 €

C) BENUTZUNG DES AUßENBEREICHES

1. Allgemeine überörtliche Veranstaltungen

- | | |
|---------------------------------------|-----------------------|
| a) bei Erheben eines Eintrittsgeldes | 100,00 € bis 175,00 € |
| b) ohne Erheben eines Eintrittsgeldes | 50,00 € |
| c) Kaution | 100,00 € |

2. Musikveranstaltungen und sonstige gesellige Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen

- | | |
|---------------------------------------|----------------------|
| a) bei Erheben eines Eintrittsgeldes | 75,00 € bis 125,00 € |
| b) ohne Erheben eines Eintrittsgeldes | 50,00 € |
| c) Kaution | 100,00 € |

3. Sofern der Außenbereich durch Bedienstete der Stadt Lorsch hergerichtet wird (Aufstellen von Tischen und Stühlen, Aufstellen von Podien und Podesten, Anbringen von Dekorationsmaterial, usw.)

- | | |
|---|---------|
| sind pro Arbeitskraft und Stunde vom Veranstalter zu zahlen | 35,00 € |
|---|---------|

D) ÜBERGABE UND ABNAHME DER RÄUMLICHKEITEN

Für die Übergabe und Abnahme der o.g. Räumlichkeiten wird eine Pauschale in Höhe von 70,00 € je Veranstaltung fällig.

E) BENUTZUNG DES „MUSEUMSKELLERS“ (GEWÖLBEKELLER)

E.1 Gebühren

- | | |
|---|----------------|
| 1. Veranstaltungen von Lorscher Vereinen | 100,00 € |
| 2. Symposien | 100,00 € |
| 3, Private Feiern | 200,00 € |
| 4. Benefizkonzerte | keine Gebühren |
| 5. Konzerte mit Nachwuchskünstlern | keine Gebühren |
| 6. Jubiläumsveranstaltungen von Lorscher Vereinen, Verbänden und Organisationen | keine Gebühren |
| 7. Lesungen und Dia-Vorträge von Lorscher Vereinen, Verbänden und Organisatoren | keine Gebühren |

8. Überregionale Veranstaltungen, die in Kooperation mit der Stadt Lorsch durchgeführt werden keine Gebühren

E.2) Kaution

Für alle Veranstaltungen ist eine einheitliche Kaution in Höhe von 300,00 € zu zahlen.

F) BENUTZUNG DES MUSEUMSPÄDAGOGISCHEN ARBEITSRAUMES

KINDERGEBURTSTAG

Zweistündig:

- | | |
|--|---------|
| 1. Pauschalgebühr bis 10 Kinder | 60,00 € |
| 2. Zusatzgebühr für jedes weitere Kind | 3,50 € |

Dreistündig:

- | | |
|--|---------|
| 1. Pauschalgebühr bis 10 Kinder | 70,00 € |
| 2. Zusatzgebühr für jedes weitere Kind | 4,75 € |

SCHULKLASSEN

Zweistündig:

- | | |
|------------------------------------|---------|
| 1. Gebühr pro Schüler | 3,50 € |
| 2. Mindestgebühr pro Veranstaltung | 60,00 € |

Dreistündig:

- | | |
|------------------------------------|---------|
| 1. Gebühr pro Schüler | 4,75 € |
| 2. Mindestgebühr pro Veranstaltung | 70,00 € |

SONDERPROJEKTE / LEHRERFORTBILDUNG

Zweistündig:

- | | | | |
|--------------------------------------|--------|---|--------|
| 1. Gebühr pro Kind / pro Erwachsener | 3,50 € | / | 6,50 € |
|--------------------------------------|--------|---|--------|

2. Mindestgebühr pro Veranstaltung	60,00 €	/	65,00 €
------------------------------------	---------	---	---------

Dreistündig:

1. Gebühr pro Kind / pro Erwachsener	4,75 €	/	9,00 €
--------------------------------------	--------	---	--------

2. Mindestgebühr pro Veranstaltung	70,00 €	/	90,00 €
------------------------------------	---------	---	---------

NEBENKOSTEN

Für die unter den Buchstaben A, B, C und E) Positionen 1 bis 3 aufgeführten Veranstaltungen werden pauschale Nebenkosten für Strom, Heizung, Wasser, Abwasser und Müll in Höhe von 30,00 € pro Veranstaltung erhoben.

Diese Gebührenhöhe ist darauf abgestellt, dass während der Veranstaltung keine städtische Funktionskraft zur Verfügung stehen muss.

Sofern dies notwendig ist, ist für jede angefangene Stunde ein Betrag von 35,00 € zu zahlen.

SONSTIGES

- a) Bei übermäßiger Verunreinigung der überlassenen Räumlichkeiten oder der dazugehörigen Nebenräume (z.B. WC-Anlagen, Küche, Eingangsbereich) hat der Veranstalter die Kosten für die zusätzlichen Reinigungsarbeiten der Stadt Lorsch nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- b) Die KÜcheneinrichtung wird dem Veranstalter kostenlos zur Verfügung gestellt. Für Schäden, die durch die Benutzung aufgetreten sind, haftet der jeweilige Benutzer. Die Stadt Lorsch kann auf Kosten des Benutzers die erforderlichen Reparaturen vornehmen lassen. Dies gilt auch für den Ersatz von beschädigtem Geschirr u.ä.
- c) Veranstaltungen, die einem sozialen Zweck dienen oder von politischen Parteien getragen werden, sind gebührenfrei, sofern es sich bei den Veranstaltungen der politischen Parteien nicht um gesellige Veranstaltungen handelt und die betreffenden Parteien entweder in der Stadtverordnetenversammlung, im Kreistag, im Landtag oder im Deutschen Bundestag vertreten sind. Ansonsten ist die Ermäßigung oder der Erlass der Gebühren bzw. der Sachkosten nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag der Magistrat. Bei übergeordneten Parteiveranstaltungen sind die tatsächlich angefallenen Sachkosten zu entrichten.
- d) Die zu entrichtenden Gebühren und Sachkosten sind spätestens zwei Wochen nach Anforderung an die Stadt Lorsch zu zahlen. In besonderen Fällen können die Benutzungsgebühren und eine Abschlagzahlung auf die Sachkosten vor der Veranstaltung angefordert werden. Trifft dies zu, sind die angeforderten Beträge spätestens drei Tage vor der Veranstaltung an die Stadt Lorsch zu überweisen.

- e) Findet aus Gründen, die der Veranstalter zu vertreten hat, eine Veranstaltung nicht statt und hat der Veranstalter nicht mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin die Veranstaltung bei der zuständigen Stelle abgemeldet, so werden 50,00 € erhoben.
- f) Bei den Veranstaltungen, bei denen die Benutzungsgebühr nicht nach Tagen oder Stunden bemessen ist, gilt die jeweils festgesetzte Gebühr für eine Veranstaltungsdauer bis zu 6 Stunden. Die Veranstaltung beginnt mit der Saalöffnung und endet mit der Räumung des Saales. Für jede weitere angefangene Stunde sind 10 % der jeweiligen Hauptgebühr zu zahlen.

Lorsch, 23.03.2010

Der Magistrat:
gez. Jäger
Bürgermeister